

# Beitragsordnung ab 1. Januar 2020

## § 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.
2. Verheiratete Mitglieder zahlen nur einen gemeinschaftlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Zahlung des Beitrages haften sie gesamtschuldnerisch.
3. Die Erbringung der Beratungsleistung kann der Verein von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig machen.

## § 2 Beitragsbemessung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme und dem Umfang der Beratungsleistung erhoben.
2. Der Beitrag ist unter sozialen Gesichtspunkten gestaffelt, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich.
3. Besteht aufgestauter Beratungsbedarf für den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich für jedes zurückliegende Jahr, das bearbeitet werden muss, entsprechend des Tarifs gem. § 2 der Beitragsordnung.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.

## § 3 Forderungsverfolgung

1. Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge zur Zahlung anzumahnen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
2. Der Verein erhebt folgende Fremdkosten bei Verzug:
  - Für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit, die hierfür entstehenden Fremdkosten.
  - Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils € 5,00.
  - Für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 % des gestundeten Betrages, mindestens jedoch € 5,00.

## § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Beitrag (€ pro Jahr) Inkl. MwSt.</b>
Ledige Mitglieder bis 20.000 Euro Bruttoeinkünfte	79,00
Ledige Mitglieder ab 20.001 bis 40.000 Euro Bruttoeinkünfte	99,00
Ledige Mitglieder ab 40.001 Bruttoeinkünfte	109,00
Ledige Mitglieder mit Vermögen*	169,00
Ledige Mitglieder mit Kindern	139,00
Ledige Mitglieder mit Vermögen und Kindern	189,00
Verheiratete Mitglieder (pro Ehepaar)	149,00
Verheiratete Mitglieder (pro Ehepaar) mit Vermögen*	209,00
Verheiratete Mitglieder (pro Ehepaar) mit Kindern	169,00
Verheiratete Mitglieder (pro Ehepaar) mit Kindern und Vermögen*	249,00
Studenten, Schüler, Auszubildende (Aufnahmegebühr wird gestundet bis eine andere Beitragsgruppe erreicht wird) bis 15.000 € Einkommen	49,00
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig	25,00

\* Vermögende Mitglieder verfügen über Einnahmen aus vermietetem Wohneigentum oder über Kapitaleinnahmen über 800 € / 1.600 € pro Jahr.